

Jagdausschussinfo 2021

Wolf-Dietrich Schlemper

Matthias Höckner

Themen

- 1. Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen**
- 2. Rehwildfütterung**
- 3. Betriebsübergabe – Mitglied im Jagdausschuss**
- 4. Einschau in die JADA**
- 5. Afrikanische Schweinepest**
- 6. Rehwild- und Schwarzwildkirschung**
- 7. Jagdbezogene Förderung im Waldfondsgesetz**
- 8. LFI-Rufseminar „Wildschadensbewertung“**

Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen

- **Prozedere Begehung**

- An der Aufnahme beteiligen
- Verbisserhebung im Umkreis von 25 m um Vergleichsfläche
- Unterfertigtes Begehungsprotokoll

➡ Keine nachträglichen Änderungen der Abschusszahlen möglich!

- **Novelle Abschussplanverordnung April 2020**

- Mehr Möglichkeiten → Mehr Verantwortung

Neue Abschussplanverordnung

§1 Grundsätze der Abschussplanerstellung

Abs.5 – Waldarme Jagdgebiete

Heranziehen von Vergleichs- und Weiserflächen aus angrenzenden Jagdgebieten

Vor der Novelle	Nach der Novelle
Kein Einvernehmen mit Jagdausschuss und Jagdleiter erforderlich	Einvernehmen muss hergestellt werden - Behörde
Lokaler Wildeinfluss muss nicht berücksichtigt werden	Lokaler Wildeinfluss muss berücksichtigt werden

Neue Abschussplanverordnung

§2 Fütterungsverbot

Abs.2 – Rehwildkirschung

Vor der Novelle	Nach der Novelle
Kirschung für Rehwild unzulässig	Rehwildkirschung ab 16.09. – 31.12. zulässig. Notwendigkeit stellt der Jagdleiter fest

Neue Abschussplanverordnung

§4 Festlegung und Beurteilung von Vergleichs- und Weiserflächen (VF/WF)

Abs.1, Abs. 2

Vor der Novelle	Nach der Novelle
Kein Einvernehmen bei örtlichen Festlegung der VF/WF → <u>keine</u> letztgültige Entscheidung durch bezirksforsttech. Dienst	Einvernehmen bei örtlichen Festlegung der VF/WF → letztgültige Entscheidung durch bezirksforsttech. Dienst
Weitere VF/WF nur im Einvernehmen	Weitere VF/WF durch Jagdausschuss oder Jagdausübungsberechtigten Ablehnung durch bezirksforsttech. Dienst möglich.

Jährlich nur eine zusätzliche VF/WF pro angefangene 5 VF/WF

Neue Abschussplanverordnung

§6 Erfüllung des Abschussplans

Abs.5 – Grünvorlage

Vor der Novelle	Nach der Novelle
<u>Kein</u> Antragsrecht für Bezirksjägermeister oder Jagdausschuss	Antragsrecht für Bezirksjägermeister oder Jagdausschuss

- **Erlassregelung Schonzeitverordnung**
 - Rehbockerlegung im Zuge von Bewegungsjagden bis 31.12. prinzipiell straffrei

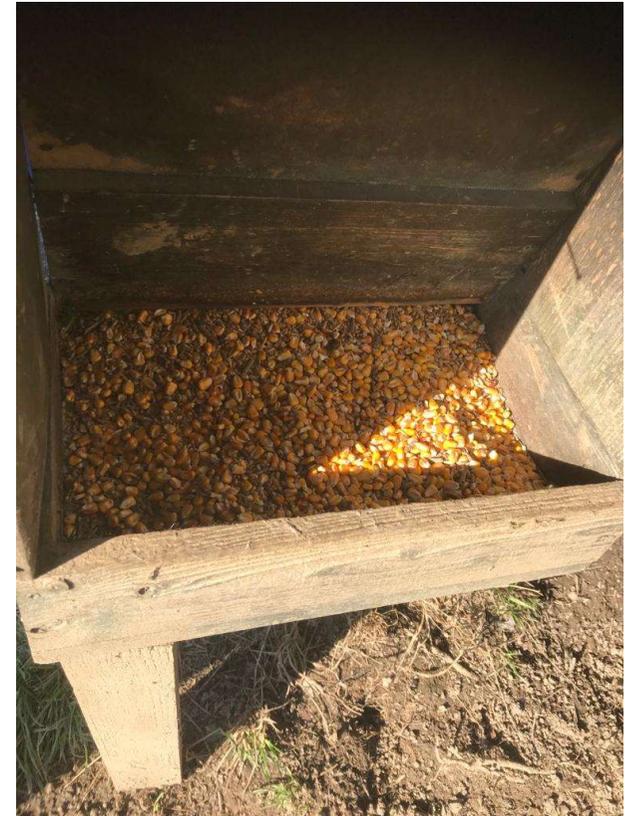
Rehwildfütterung

- **Regelung im oberösterreichischen Jagdgesetz - § 53**

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.*
- (2) Entfernung mindestens 300 m von der Jagdgebietsgrenze. In der Nähe von jungen Forstkulturen verboten*

Rehwildfütterung

- **Standort**
 - Wildökologische Eignung
 - Störungsfrei
 - Forstliche Eignung
 - Geringe Wildschadensanfälligkeit



Rehwildfütterung

■ Futterzusammensetzung

- Heu, Grummet
 - Luzerne, Rotklee
- Laubsilage
 - Esche, Ahorn, Himbeere, Brombeere
- Hafer (maximal 20 %)
- Apfeltrester

Beispiel:

30% Grummet,

30% Laubsilage

20 % Hafer

20 % Apfeltrester



BWSB/Wallner



www.wikipedia.org

Rehwildfütterung

- **Fütterungsperiode**
 - Oktober/November bis ca. April
 - Abhängig von den regionalen Verhältnissen



LK OÖ, Frei-Ollmann

Betriebsübergabe - Mitglied im Jagdausschuss

Jagdausschussmitglieder, die durch die Ortsbauernschaft entsendet werden, müssen über einen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert verfügen und Eigentümer sein

Einschau in die Jagdatenbank des Landes OÖ

- Wer nutzt die Möglichkeit die Jagddatenbank einzusehen?

- 1) Behörde
- 2) Landesjagdverband
- 3) Jagdausübungsberechtigter (für sein Jagdgebiet)
- 4) Landwirtschaftskammer

Wer kann zusätzlich auch die Erlegungszahlen einsehen:

Jagdausschuss: Anfrage bei der Behörde durch Jagdausschuss

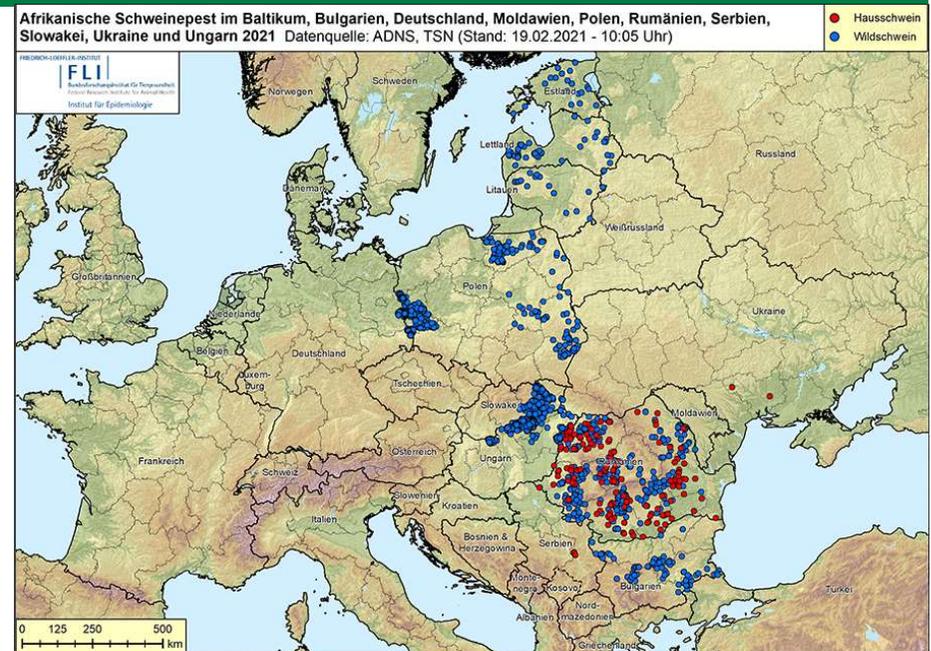
Beschluss Jagdausschuss > schriftliche Anfrage bei der Jagdbehörde

Afrikanische Schweinepest

Wichtige Links:

[Karten zur Afrikanischen Schweinepest:
Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](https://www.fli.de)

https://www.ages.at/download/0/0/24505bed2da388e1e0fdc24469d63936613f8519/filadmin/AGES2015/Themen/Krankheitserreger_Dateien/Afrikanische_Schweinepest/RZ_AGES_AfrikanSchweinepest_Screen.pdf



Rehwild – und Schwarzwildkirmung

Was ist überhaupt eine Kirmung?



Bildquelle:waldpoet.at

Rehwild – und Schwarzwildkirschung

Rehwild	Schwarzwild
von 16.09. – 31.12. außerhalb von Rotwild – und Rotwildwechselgebieten	ganzjährig
muss nicht der Behörde gemeldet werden, Jagdausübungsberechtigte entscheidet ohne Zustimmung der Behörde	muss bei der Behörde angemeldet werden
keine dauerhafte Einrichtung, soll nur die Möglichkeit geben, Abschusserfüllung zu erleichtern	dauerhafte Einrichtung, bei der die Futtermittel abgedeckt werden (nur für Wildschweine zugänglich und nicht für anderes Schalenwild)
- Keine Begrenzung	Nur eine Kirschstelle pro 200ha, höchstens 10 pro Jagdgebiet, bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, muss 100m von der Jagdgebietsgrenze entfernt sein, bzw. Zustimmung des Nachbarn
Apfeltrester mit Anteil an Getreide	Reines Getreide (z.B. Mais) üblich Beschränkung auf 1kg pro Tag

Jagdbezogene Förderungen im Waldfondsgesetz

- Jagdbetriebliche Konzepte
 - Schussschneisen



Bildquelle: jagderleben.de

LFI – Rufseminar „Wildschaden“

< zurück zur Trefferliste

Beurteilung und Bewertung von Wildschäden - Rufseminar!

Praktische Möglichkeit zur Erhebung und Berechnung von Schäden

Tritt auf einer Waldfläche ein wirtschaftlicher Schaden durch Wildverbiss ein, steht dem/der betroffenen Grundeigentümer/-in eine Schadenersatzleistung zu. Im Zuge der Veranstaltung werden den Teilnehmenden praxisorientierte Möglichkeiten zur Erhebung und Bewertung von Wildschäden sowie rechtliche Grundlagen zum Wildschadensverfahren nähergebracht.

Rufseminar: buchbar ab einer Gruppengröße von 10 Personen.

Änderungen vorbehalten.

Beachten Sie aktuelle Informationen unter ooe.lfi.at/corona.

Kursdauer: 4 Einheiten

Zielgruppe: Forstwirte, Waldbesitzer/-innen

Kursbeitrag: € 15,00 Teilnehmerbeitrag ohne Förderung

Informationen Grundeigentum & Jagd

- [Startseite | Landwirtschaftskammer - Startseite \(lko.at\)](#)

- [Forst & Jagd Dialog - Mariazeller Erklärung WILLKOMMEN](#)

Vielen herzlichen Dank

